

**2. Protokollnotiz  
zum Lohntarifvertrag  
für die Hafendarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe**

**I.**

1. Durch die Betriebsparteien kann für die Laufzeit des Lohntarifvertrages vereinbart werden, Jahressonderzahlungen, insbesondere solche gemäß § 9 und § 12 Ziffer 9 des Rahmentarifvertrages für Hafendarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe, in monatlichen Teilbeträgen durch eine Erhöhung des laufenden monatlichen regelmäßigen Arbeitsentgeltes auszuführen. Die Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes für Leistungen aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen, insbesondere solcher nach § 14 Ziffer 3 des Rahmentarifvertrages für Hafendarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe, bleibt hiervon unberührt.
2. Die monatlichen Teilbeträge der Jahressonderzahlungen werden, unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 5 des Rahmentarifvertrages für Hafendarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe, auch im Krankheitsfalle fortgezahlt.

**II.**

Bei Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Tarifvertrages auftreten, werden die Tarifvertragsparteien beraten und sich um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

**III.**

Diese Regelung hat eine unbefristete Laufzeit und kann mit einer Frist von einem Monat zum 31.05. eines jeden Jahres gekündigt werden. Sollte es der Abschluss eines Lohntarifvertrages für die Hafendarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe erforderlich machen, den Inhalt dieser Regelung zu ändern, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.

Hamburg, 22. Mai 2013

**Zentralverband der deutschen  
Seehafenbetriebe e.V.**

**Vereinte  
Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)  
- Bundesvorstand –**